

Satzungen vom 8. April 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Bestand, Name
und Sitz**

¹ Die Gemeinden Auenstein, Egliswil, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Seon, Staufen sowie der Gemeindeverband Regionaler Wasser- und Abwasserbetrieb Schenkenbergtal REWAS (Gemeinden Schinznach, Veltheim und Thalheim, im Folgenden als Gemeindeverband REWAS bezeichnet) und der Gemeindeverband Abwasser Lotten (Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim, im Folgenden als Gemeindeverband Lotten bezeichnet) schliessen sich, gestützt auf § 17 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz; EG UWR) vom 4. September 2007 und gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz; GG) vom 19. Dezember 1978, zu einem Gemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen.

² Der Verband trägt den Namen „Abwasserverband der Region Lenzburg“ (nachstehend Verband genannt) und hat seinen Sitz in Lenzburg.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsmitglieder.

² Dazu ist der Verband Eigentümer der Anlagen im Anhang 1 und unterhält und betreibt diese.

³ Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung GEP sind Bau und Instandhaltung der Zuleitungskanäle, einschliesslich Pumpwerke und Regenklärbecken, zu den im Anhang 1 erwähnten Anlagen des Verbands Sache der angeschlossenen Verbandsmitglieder bzw. Gemeinden oder der interessierten Privaten. Die Beteiligungsverhältnisse an diesen Anlagen werden in den entsprechenden Vereinbarungen der beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Gemeinden geregelt.

⁴ Die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen gemäss Abs. 2 richtet sich nach Art. 20 (Investitionen) bzw. Art. 25 (Betrieb und Instandhaltung).

Art. 3

**Beitritt weiterer
Mitglieder**

Weitere Mitglieder können dem Verband beitreten, sofern der Vorstand zustimmt.

Art. 4

Abgabehoheit Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

Art. 5

Bezeichnung von Personen Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisation

Art. 6

Organe Organe des Verbands sind:
1. der Vorstand
2. der Ausschuss des Vorstands
3. die Kontrollstelle
4. die Geschäftsleitung.

Art. 7

Vorstand, Zusammensetzung ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter jedes Verbandsmitglieds. Jedes Verbandsmitglied bestimmt neben dem ordentlichen Vertreter eine Stellvertretung.

² Der Vorstand kann Vertreter der Industrie als Beiräte ohne Stimmrecht beiziehen.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.

Art. 8

Stimmrecht ¹ Die Verbandsmitglieder verfügen zusammen über 99 Stimmen. Hievon werden 44 Stimmen gleichmässig auf die 11 Verbandsmitglieder verteilt. 55 Stimmen werden in dem Verhältnis unter den Mitgliedern aufgeteilt, in welchem diese mit den auf sie entfallenden „massgebenden Einwohnergleichwerten“ (Art. 18) an der Abwasserreinigungsanlage (Anhang 2) beteiligt sind.

² Die „massgebenden Einwohnergleichwerte“ werden vom Vorstand regelmässig überprüft - spätestens zu Beginn einer neuen Amtsperiode - und die Stimmenverhältnisse entsprechend angepasst.

³ Bei Beschlüssen, die Anlagen betreffen, die nicht im Eigentum des Verbands sind, sind nur die an der jeweiligen Anlage beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Gemeinden stimmberechtigt.

Art. 9

Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10

Einberufung

¹ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Präsident ist verpflichtet, auf Ansuchen eines Verbandsmitglieds eine Sitzung einzuberufen.

Beschlussfassung

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen und der Verbandsmitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Entschädigung

³ Zu Lasten des Verbands beziehen Präsident und Vizepräsident eine Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld. Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen fest.

Art. 11

Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Belange, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Bei Erweiterungen, Sanierungen, Reparaturen, Anpassungen und Umbauten etc. der Abwasseranlagen insbesondere für die:
 - Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen,
 - Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte,
 - Vergabe von Arbeiten und Lieferungen,
 - Sicherstellung der Finanzierung,
 - Genehmigung der Abrechnungen
- b) den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (inkl. Baurecht), Grundlasten und Grundpfandrechten, die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch;
- c) Wahl der Geschäftsleitung sowie die Festlegung der

- Anstellungsbedingungen;
- d) Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnung und des Budgets;
 - e) Bewilligung von direkten Anschlüssen gemeindeeigener und privater Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;
 - f) Erlass von Reglementen, namentlich eines Personalreglements;
 - g) Satzungsänderungen.

Art. 12

Ausschuss

¹ Der Vorstand wählt zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte einen Ausschuss. Er besteht aus mindestens drei Vertretern der Verbandsmitglieder, deren summierte Stimmrechte aber nicht die Mehrheit der Stimmrechte bilden dürfen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

² Der Präsident des Verbands ist in der Regel zugleich auch Präsident des Ausschusses.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

⁴ Nach Bedarf zieht der Ausschuss den Klärmeister oder weiteres Fachpersonal bei.

Aufgaben

⁵ Der Ausschuss berät zu Handen des Vorstands alle wichtigen Geschäfte vor – insbesondere Budget, Rechenschaftsbericht und Rechnung, Kreditvorlagen, Projekte, usw.

Kompetenzen

⁶ Der Ausschuss kann im Rahmen des Budgets über Vorhaben, die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen und über Finanzanlagen bis zu einer Summe von 250'000 Franken beschliessen.

Art. 13

Rechnungsführung

¹ Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Die Rechnungsführung obliegt einer vom Vorstand bestimmten Institution, in der Regel der Geschäftsleitung.

³ Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, angemessene Teilzahlungen nach Massgabe der Verbindlichkeiten des Verbands zu leisten.

Art. 14

**Budget,
Rechnung und
Jahresbericht**

¹ Der Vorstand stellt den Verbandsmitgliedern das Budget bis im Juni mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

² Für unvorhergesehene, dringliche Vorhaben, die nicht mit dem Budget bewilligt werden konnten, kann der Vorstand die nötigen Kredite beschliessen.

³ Jahresbericht, Rechnung und Budget sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

⁴ Rechnung und Budget sind dem kantonalen Gemeindeinspektorat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 15

**Verbindlichkeiten
des Verbands**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. Die Verbandsmitglieder haften subsidiär nach Massgabe der Verteilschlüssel des vorangegangenen Betriebsjahrs.

Art. 16

**Kontrollstelle
(Rechnungs-
prüfungs-
kommission)**

¹ Die Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden von ihren Gemeinderäten gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie kann ihre Kontrollaufgaben an eine in ihrer Zusammensetzung jährlich wechselnde Gruppe von drei bis vier Vertretern der Verbandsmitglieder delegieren.

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.

⁴ Zusätzlich zur Kontrollstelle kann, auf Beschluss des Vorstands, eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beigezogen werden.

Art. 16^{bis}

**Geschäftsleitung/
Aufgabe**

¹ Die Geschäftsleitung führt und betreibt die Anlagen des Verbands in Berücksichtigung der vom Vorstand vorgegebenen Strategie.

² Die Geschäftsleitung umfasst insbesondere die Administration, das Personalwesen, die Liquiditätsplanung und die Buchhaltung.

Kompetenzen

³ Die Geschäftsleitung kann im Rahmen des Budgets über Vorhaben, die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und

Lieferungen und über Finanzanlagen bis zu einer Summe von 50'000 Franken entscheiden.

Art. 17

Auftrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsmitglieder und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

Art. 17^{bis}

Initiative

5 % der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte¹ von einem Viertel der Verbandsmitglieder können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Art. 17^{ter}

¹ Mit Gemeinderäten ist die Gesamtbehörde gemeint, d.h. dass ein Viertel der Verbandsmitglieder mit Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte einen entsprechenden Entscheid fällen muss.

Referendum

¹ Das fakultative Referendum wird mit Ausnahme folgender Geschäfte ausgeschlossen:

- a) Budget und Rechnung,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Erlass und Änderung von Reglementen.

² Die unter Abs. 1 genannten Geschäfte werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte¹ eines Viertels der Verbandsmitglieder dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

Version vom 8. April 2016

Art. 17^{quarter}

Publikationsorgane ¹ Die Beschlüsse des Verbands werden im Lenzburger- Bezirksanzeiger und im General-Anzeiger für den Bezirk Brugg und angrenzende Gemeinden veröffentlicht.

III. Grundlagen für die Kostenverteilung

Art. 18

- Einwohnergleichwerte** ¹ Einwohnergleichwerte sind ein Mass für das der Kläranlage zugeleitete Abwasser. Es wird unterschieden zwischen:
- hydraulischen Einwohnergleichwerten (Wassermenge ohne Berücksichtigung der Schmutzfracht; vgl. Art. 18, Abs. 5 und Anhang 3); und
 - massgebenden Einwohnergleichwerten (Wassermenge unter Berücksichtigung der Schmutzfracht bzw. organischen Belastung; Anhang 3).
- Massgebende Einwohnergleichwerte** ² Die Festlegung der massgebenden Einwohnergleichwerte erfolgt unter Berücksichtigung der:
- Einwohnerzahlen;
 - Einwohnergleichwerte der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;
 - Einwohnergleichwerte der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.
- Einwohnerzahlen** ³ Berücksichtigt werden sämtliche Einwohner der Verbandsmitglieder.
- Betriebe** ⁴ Die Betriebe werden unterteilt in Gross- und Kleleinleiter in Anlehnung an die gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES; nachfolgend VSA/FES-Richtlinie). Die Kosten werden aufgrund des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Die Eigentümer haben die dazu nötigen Messvorrichtungen, -massnahmen etc. auf ihre Kosten nach Weisungen des Verbands einbauen zu lassen und zu unterhalten bzw. zu dulden.
- Hydraulische Einwohnergleichwerte** ⁵ Hydraulische Einwohnergleichwerte betreffen ausschliesslich die Abwassermengen. Schmutzstoffkonzentrationen bleiben unberücksichtigt.

IV. Umbau und Erweiterung der Anlagen

Art. 19

**Grundlagen;
Genehmigungs-
instanzen**

¹ Bedeutende Umbauten und Erweiterungen der Abwasseranlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 erfolgen aufgrund genereller Projekte, die der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen unterliegen.

² Umbau, Erweiterungsvorhaben und Instandhaltung werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 20

**Kostenverteiler;
Grundsatz**

¹ Die Investitions- und Instandhaltungskosten für die Anlagen gemäss Art. 2 werden nach Massgabe der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf die an diesen Anlagen beteiligten Gemeinden verteilt (Anhang 1 und 3), wobei die Gemeinde Möriken-Wildegg nur im Rahmen ihrer tatsächlichen Nutzung an den Kosten beteiligt wird.

² Die Investitionskosten für die Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 2 werden aufgrund der massgebenden Einwohnergleichwerte (d.h. unter Berücksichtigung der Schmutzstoff-Frachten) aufgeteilt (Anhang 1 und 3).

³ Die Kostenverteiler werden jährlich hinsichtlich der Festlegung der „hydraulischen“ und der „massgebenden Einwohnergleichwerte“ überprüft bzw. den aktuellen Verhältnissen angepasst.

⁴ Werden Erweiterungen oder Ergänzungen durch die Entwicklung einzelner Verbandsmitglieder ausgelöst, so kann der Kostenverteiler entsprechend angepasst werden.

Art. 21

**Kompetenz
des Vorstands**

Der Vorstand ist ermächtigt, Investitionen etc. zu beschliessen (Art. 11). Er kann, wenn erforderlich, Rückstellungen beanspruchen.

Art. 22

**Finanzierung durch
die Gemeinden**

Der Vorstand kann von den Verbandsmitgliedern Teilzahlungen einfordern (Art. 13 Abs. 3).

V. Betrieb der Anlagen

Art. 23

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der an sie angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe sowie die direkt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen.

Art. 24

Haftung

Die Gemeinden und Private haften für allfällige Schäden an verbandseigenen Anlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Art. 25

Betriebskosten

¹ Die Kosten des Betriebs, der Instandhaltung (Inspektion, Wartung etc.) sowie der Geschäftsleitung und der Verwaltung der regionalen Abwasserreinigungsanlage werden auf die Verbandsmitglieder nach den massgebenden Einwohnergleichwerten verteilt (Art. 18).

Zuschläge

² Für übermässig verschmutztes Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Verbandsmitgliedern Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Reinigungsanlage oder des Schmutzwasserkanals erhoben werden. Für die Bemessung der Zuschläge werden die wichtigsten Kenngrössen des Abwassers gemäss VSA/FES-Richtlinie berücksichtigt.

³ Abwasser, welches nicht so stark verschmutzt ist wie häusliches Abwasser, wird häuslichem Abwasser gleichgestellt.

Grosseinleiter

⁴ Grosseinleiter bzw. Betriebe, die bedeutende Schmutzfrachten abgeben, werden periodisch veranlagt. Der Vorstand legt die Art und die Vorgehensweise der Veranlagung fest. Er kann sich von unabhängigen Fachinstanzen beraten lassen. Der Verband kann mit den Verbandsmitgliedern spezielle Regelungen treffen, sofern dies im Interesse des Verbands liegt.

Betriebs-, Instand- haltungs- und Ver- waltungskosten

⁵ Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten der Anlagen gemäss Art. 2 werden aufgrund der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf diejenigen Verbandsmitglieder verteilt, welche an diese Anlagen angeschlossen sind (vgl. Anhang 1 und 3).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Vollzug Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Art. 27

Austritt

¹ Ein Verbandsmitglied kann - nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren - aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 GG aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbands oder die Erfüllung seiner Aufgabe nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Die Zustimmung des Regierungsrats bleibt vorbehalten.

² Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 28

Auflösung

¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck un-erfüllbar oder hinfällig geworden ist, oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf in Abweichung von Art. 8 und 10 der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder und des Regierungsrats.

² Der Vorstand führt die Auflösung durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

Art. 29

Änderung der Satzungen Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie ersetzen die Satzungen des Abwasserverbands der Region Lenzburg vom 24. August 2006.

Vom Vorstand genehmigt am 8. April 2014

Namens des Vorstands

Der Präsident

Die Geschäftsleitung

Daniel Mosimann

Markus Blätter

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen (Einwohnerrat) von:

Auenstein	am
Egliswil	am
Holderbank	am
Lenzburg	am
Möriken-Wildegg	am
Niederlenz	am
Othmarsingen	am
Seon	am
Staufen	am

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung des
Gemeindeverbands Regionaler Wasser- und Abwasser-
betrieb Schenkenbergertal REWAS (Gemeinden Schinznach,
Veltheim und Thalheim) am

Beschlossen durch den Vorstand des Abwasserverbands Lotten
(Gemeinden Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim) am

Die Satzungen wurden vom Kanton Aargau genehmigt am

Anhang 1

Anlagenverzeichnis

Der Abwasserverband Region Lenzburg ist Eigentümer folgender Anlagen:

- Die Abwasserreinigungsanlage Langmatt mit den Parzellen 1668 und 1678
- Das Regenbecken auf Parzelle 1668
- Der Sammelkanal vom Regenbecken "Giessi" in Seon bis zur Abwasserreinigungsanlage Langmatt (Gemeinden Seon, Egliswil, Staufen, Lenzburg, Niederlenz, Möriken-Wildegg)
- Das Regenbecken "Engelmatte" in Lenzburg (Gemeinden Seon, Egliswil, Staufen, Lenzburg, Niederlenz, Möriken-Wildegg)
- Der Abwasserkanal vom Pumpwerk "Lotten" in Rupperswil zur Abwasserreinigungsanlage Langmatt
- Das Pumpwerk "Lotten" in Rupperswil
- Das Regenbecken "Lotten" in Rupperswil

Anhang 2

Stimmrechte (basierend auf dem Betriebskostenverteiler 2014)

Gemeinde	Massgebende Einwohnergleichwerte	Stimmen		
		feste	variable	insgesamt
Auenstein	1550	4	1	5
Egliswil	1320	4	1	5
Holderbank	1247	4	1	5
Lenzburg	19180	4	15	19
Möriken-Wildegg	4836	4	4	8
Niederlenz	4332	4	4	8
Othmarsingen	3982	4	3	7
Seon	5894	4	5	9
Staufen	2773	4	2	6
AV Lotten ¹	18110	4	15	19
REWAS	4556	4	4	8
Total	67780	44	55	99

¹ Wert geschätzt

Anhang 3

Betriebskostenverteiler

Grundsätze	Die Kostenverteilung des Abwasserverbands Region Lenzburg richtet sich nach dem gesetzlichen Grundsatz des Verursacherprinzips (Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes GschG) sowie nach der Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Version Jahr 2006 (folgend VSA-Richtlinie).
Kostenverteilung ARA	Die Kosten des Betriebs, der Instandhaltung (Inspektion, Wartung etc.) sowie der Geschäftsleitung und der Verwaltung der regionalen Abwasserreinigungsanlage sowie der Nebenanlagen werden auf die Verbandsmitglieder nach Einwohnergleichwerten verteilt. Dabei werden berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none">- ständige Einwohner der Verbandsmitglieder, welche an die ARA Region Lenzburg angeschlossen sind.- Einwohnergleichwerte der Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser- massgebende Einwohnergleichwerte der Betriebe mit stark verschmutztem Abwasser
Kostenverteilung Verbandskanäle	Die Kosten des Betriebs, der Instandhaltung (Inspektion, Wartung etc.) sowie der Geschäftsleitung und der Verwaltung der verbandseigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke (Sammelkanal, Regenbecken, Pumpwerke) werden aufgrund der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf diejenigen Verbandsmitglieder verteilt, welche an diese Anlagen angeschlossen sind.
Einwohnergleichwerte (EG)	Einwohnergleichwerte sind ein Mass für das der Kläranlage zugeleitete Abwasser. Einwohnergleichwerte werden berechnet, um das häusliche Abwasser der Bevölkerung in Relation mit dem Abwasser von Betrieben zu setzen. Ein Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert.
hydraulische Einwohnergleichwerte Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser	Die hydraulischen Einwohnergleichwerte sind für Betriebe massgebend, deren Abwasser weniger oder gleich stark belastet ist, wie Abwasser von Haushalten (folgend als "Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser" bezeichnet). Die hydraulischen Einwohnergleichwerte werden ausschliesslich auf Grund der Abwassermenge bestimmt, wobei 62 m ³ /a einem Einwohnergleichwert entspricht (vgl. Tabelle Basiswerte Kostenverteiler). Im Kostenverteiler werden sämtliche Betriebe mit einer Abwassermenge von über 1'500 m ³ pro Jahr berücksichtigt. Diejenigen Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Abwasserreinigungsanlage gelangen, werden in Abzug gebracht. Vgl. Tabelle 1.
Normalverschmutzer: Erhebung alle Jahre	Die Erhebung der Einwohnerzahlen und der Abwassermengen der Betriebe erfolgt jährlich durch Fragebogen an die Verbandsmitglieder.
Massgebende Einwohnergleichwerte der Starkverschmutzer	Ist das Abwasser eines Betriebes hinsichtlich einer Messgrösse stärker verschmutzt als das Abwasser von Haushalten, wird bei der Berechnung der

Einwohnergleichwerte nebst der Abwassermenge auch die Schmutzfracht berücksichtigt. Diese Betriebe werden als "Betriebe mit stark verschmutztem Abwasser" bezeichnet. Die Berechnung der massgebenden Einwohnergleichwerte der Betriebe mit stark verschmutztem Abwasser erfolgt in Anlehnung an die VSA-Richtlinie und berücksichtigt die Mehrbelastung der Abwasserreinigungsanlage und, bei stossweise zugeführtem Abwasser, auch der Kanalisation. Die massgebenden Einwohnergleichwerte dienen als Grundlage für die Weiterverrechnung der Abwasserkosten des Verbandes an die Mitglieder und der einzelnen Verbandsmitglieder an die Verursacher.

Starkverschmutzer,
jährliche Erhebung

Bei den Betrieben mit stark verschmutztem Abwasser werden jedes Jahr während einer für das Jahresmittel repräsentativen Zeitspanne die relevanten Schmutzstoffe im Abwasser sowie der Frischwasserbezug, Wasserverluste und Abwassermengen für den Erhebungszeitraum bestimmt. Die Betriebe haben die dazu nötigen Messstellen nach Weisungen des Verbandes auf eigene Kosten einzurichten sowie die Messvorrichtungen des Abwasserverbandes zu dulden. Der Abwasserverband entnimmt bei den Betrieben in einem für den Jahresmittelwert repräsentativen Zeitraum Abwasserproben.

In Anlehnung an die VSA-Richtlinie werden die Abwasserproben auf die Schmutzstoffparameter $CSB_{abgesetzt}$ und GUS analysiert. Der Abwasserverband kann bei Bedarf bei einzelnen Betrieben weitere Schmutzstoffparameter bestimmen und in der Kostenverteilung berücksichtigen. Die in Anlehnung an die VSA-Richtlinie errechneten massgebenden Einwohnergleichwerte der Betriebe mit stark verschmutztem Abwasser (vgl. Tabelle 2) werden im jährlich aktualisierten Kostenverteiler berücksichtigt.

Der Vorstand legt in Anlehnung an die VSA-Richtlinie pro Betrieb Art und Umfang der Kontrolle fest und schliesst Vereinbarungen mit Betrieben, welche die Abwasserfrachten selbst kontrollieren (Selbstdeklaration). Der Verband zieht für die Bestimmung der massgebenden Einwohnergleichwerte und die Berechnung der Kostenverteilung eine neutrale Stelle bei. Der Verband kann mit den Verbandsmitgliedern spezielle Regelungen treffen, sofern dies im Interesse des Verbandes liegt.

Tabelle 1: Betriebe mit mehr als 1500 m³ normal verschmutztem Abwasser (Normalverschmutzer)

Messgrösse	Messparameter	Basiswert ³⁾	EG	Gewichtung
Hydraulische Belastung	Abwassermenge	1 EG _{hydr.} = 62 m ³ /a	Anzahl EG _{hydr.}	100%

**Tabelle 2: Betriebe mit stark verschmutztem Abwasser
(Starkverschmutzer)**

Messgrösse	Messparameter	Basiswert ³⁾	EG	Gewichtung
Hydraulische Belastung	Abwassermenge	1 EG _{hydr.} = 62 m ³ /a	Anzahl EG _{hydr.}	30%
organische Belastung	CSB _{abgesetzt} ¹⁾	1 EG _{CSB} = 29 kg/a	Anzahl EG _{CSB}	50%
Feststoffbelastung	GUS ²⁾	1 EG _{GUS} = 18 kg/a	Anzahl EG _{GUS}	20%
				Resultat = massgebende EG-Zahl *

¹⁾ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im Überstand der 2h abgesetzten Probe

²⁾ Gesamte ungelöste Stoffe (GUS) in der homogenisierten Probe

³⁾ Der Basiswert entspricht der mittleren jährlichen Schmutzstofffracht einer Person (= Einwohnergleichwert = EG)

* Liegt die Anzahl massgebende Einwohnergleichwerte tiefer als die Anzahl hydraulische Einwohnergleichwerte, erfolgt eine Korrektur auf die Anzahl hydraulische Einwohnergleichwerte (Gleichberechtigung mit den Betrieben mit normal verschmutztem Abwasser).